Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Europarat im Kampf gegen die Drogen

Eine Ministerkonferenz des Europarates hat die Mitgliedstaaten zu vermehrter Zusammenarbeit im Kampf gegen den Missbrauch und den Handel mit Betäubungsmitteln sowie bei der Behandlung und sozialen Wiedereingliederung Drogenabhängiger aufgerufen. Vertreter aus 12 Staaten, die Mitglieder der 1971 einberufenen Gruppe Pompidou für Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenmissbrauch und den illegalen Drogenhandel sind, nahmen an dieser Konferenz teil.

Eingehend befassten sich die Minister zunächst mit der Entwicklung des Drogenmissbrauchs in Europa. Sie zeigten sich besorgt über den wachsenden Missbrauch, insbesondere von Heroin und Kokain. Aber auch Amphetamine und Lösungsmittel bringen in gewissen Ländern zunehmend Probleme. Die Konferenzteilnehmer wiesen mit Besorgnis darauf hin, dass sich der Betäubungsmittelmissbrauch auf neue Bevölkerungsschichten ausweitet. So hat der Anteil drogenabhängiger Frauen sich beträchtlich erhöht. Unterstrichen wurde in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Vorbeugung. Ein weiteres Mal bekräftigten die Minister, dass sie sich gegen alle Bestrebungen zur Freigabe des Cannabis (ausgenommen für wissenschaftliche oder therapeutische Zwecke) stellen. Ein Informationsaustausch über die Strafverfolgungspraxis bei Cannabis-Konsum in den einzelnen Ländern soll stattfinden.

Die Minister genehmigten ein Aktionsprogramm für das laufende und kommende Jahr, in welchem die vermehrte europäische Zusammenarbeit im Kampf gegen die illegalen Drogen postuliert wird. Das Aktionsprogramm enthält unter anderem folgende wichtige Punkte: Prüfung der Probleme, die sich mit der Strafverfolgung des Drogengebrauchs, mit der Unterbringung der Abhängigen und mit der Behandlung der Schwerabhängigen befassen. Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Angebot und legaler Nachfrage nach Opiaten. Informationsaustausch über die wissenschaftliche Forschung in Europa. Entwicklung nationaler, administrativer Kontrollsysteme zur Evaluation der sozialen Probleme und der öffentlichen Gesundheit auf dem Gebiet des Drogenmissbrauchs. *SFA*

Musik und Bewegung als Therapie

Nicht nur dem Gespräch – sei es zu zweit oder in Gruppen – kommt im Rahmen der Therapie alkoholabhängiger Menschen grosse Bedeutung zu. Vermehrtes Gewicht wird in letzter Zeit auch nonverbalen Therapieformen beigemessen.

Im Behandlungszentrum Hirschen für alkohol- und medikamentenabhängige Frauen in Turbenthal werden beispielsweise Bewegungstherapie und Musiktherapie eingesetzt.

Monika Ipscher bemerkt zur Musiktherapie, der einzigen musisch orientierten Therapieform im «Hirschen»:

«Die starken Stimmungsschwankungen unserer Patientinnen sind am ehesten in kreativen oder musischen Betätigungen etwas aufzufangen. So glaube ich, dass ein wesentliches Therapieziel erreicht ist, wenn am Ende einer Stunde eine gelöstere Atmosphäre herrscht als zu Beginn. Pro Woche steht uns nur eine Stunde zur Verfügung, wobei wir mindestens die Hälfte der Zeit selber Musik machen und im zweiten Teil Musik hören. Am wenigsten Probleme, sobald die Schwelle von ‹Ich kann doch nicht singen› überwunden ist, bietet das gemeinsame Singen, bei dem sich die therapeutische Absicht so diskret im Hintergrund hält, dass da immer wieder echte Freude und Begeisterung aufflammt, die die Lieder spontan auch noch in den übrigen Tagesablauf hinüberretten. Im zweiten Teil unserer Musikstunde hören wir klassische Musik ab Platten. Die Erklärungen zum Stück selber, zur Zeit der Entstehung oder zum Komponisten sollen nicht musikalisches Wissen vermitteln, sondern die Bereitschaft zum Zuhören verbessern. Wenn die Patientinnen hie und da erleben, wie Musik als ‹unschädliche Droge› unsere Stimmung verändern kann und vielleicht sogar dabei einen Lieblingskomponisten oder ein ihnen besonders zusagendes Werk entdecken, dann hat diese musische Stunde ihren schönsten Sinn erreicht.» *SFA*

Arten und Ansätze der Familienzulagen *Stand 1. Januar 1983*

1. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Im Verlaufe des Jahres 1982 sind die Familienzulagenregelungen erneut in zahlreichen Kantonen verbessert worden. Die Kantone Schaffhausen und Zug nahmen eine Totalrevision ihrer Gesetze vor. Der Kanton Schaffhausen führte u. a. neu Geburtszulagen (mit Einkommensgrenze) ein, im Kanton Zug erfuhren die Altersgrenzen eine Heraufsetzung, die Ansätze sind neu nach Kinderzahl gestaffelt.

Die Kantone Appenzell AR, Appenzell AI, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Solothurn und Wallis änderten ihr Gesetz oder ihre Ausführungsverordnung vor allem in bezug auf die Höhe der Ansätze und der Arbeitgeberbeiträge an die kantonale Familienausgleichskasse. Im Kanton Tessin werden die Ansätze aufgrund der Teuerungsklausel im Gesetz alljährlich festgelegt. Im Kanton Graubünden wurde die Altersgrenze für sich in Ausbildung befindende Kinder von 20 auf 25 Jahre hinaufgesetzt; fallengelassen wurde die Bestimmung, wonach Kinder, für

welche eine Kinder- oder Waisenrente der AHV oder IV ausgerichtet wird, keinen Anspruch auf Kinderzulagen begründen.

In den Kantonen Bern und Graubünden wurden die Altersgrenzen für im Ausland lebende Kinder ausländischer Arbeitnehmer heraufgesetzt.

a. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Beträge in Franken

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeberbeiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere[1]		
Aargau	80	—	16	20/25	—	1,5
Appenzell AR	90	—	16	20/20	—	1,8
Appenzell AI	80/90[2]	—	16	18/25	—	2,1
Basel-Land	80	100	16	25/25	—	2,15
Basel-Stadt	80	100	16	25/25	—	1,5
Bern	90	—	16	20/25	—	2,0
Freiburg	90/105[2]	145/160[2]	16	20/25	300	2,75
Genf	85/100[3]	180	15	20/25	660[8]	1,5
Glarus	90	—	16	18/25	—	2,0
Graubünden	90	—	16	20/25[6]	—	2,0
Jura	80/100[4]	100	16	25/25	—	2,5
Luzern	80	100	16	18/25	400	2,0
Neuenburg	100	120	18	20/25	—	1,8
Nidwalden	100/110[2]	—	16	18/25	—	1,95
Obwalden	70/80[2]	—	16	25/25	—	1,8
St. Gallen	80/115[2]	—	16	18/25	—	1,6
Schaffhausen	80	120	16	18/25	500[9]	1,5
Schwyz	80/90[2]	—	16	20/25[6]	300	2,0
Solothurn	95/120[2]	—	16	18/25[7]	500[10]	2,0
Tessin	130	—	16	20/20	—	3,5
Thurgau	75	—	16	18/25[6]	—	2,0
Uri	75	—	16	20/25[6]	200	2,2
Waadt	80[5]	125	16	20/25[6]	500	1,9
Wallis	120/168[2]	168/216[2]	16	20/25	600	—[11]
Zug	100/150[2]	—	16	20/25	—	1,6
Zürich	70	—	16	20/20	—	1,4

[1] Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
[2] Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
[3] Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.
[4] Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
[5] Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 125 Franken.
[6] Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.
[7] Für Kinder, für die eine Kinder- oder Waisenrente nach AHVG oder eine Kinderrente gemäss IVG gewährt wird, besteht kein Anspruch auf Kinderzulagen.
[8] Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
[9] Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 28000 Franken nicht erreicht.
[10] Ab dem 3. Kind.
[11] Keine kantonale Familienausgleichskasse.

b. Kantonalrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt (siehe Tabelle a.).

Beträge in Franken

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Altersgrenze		Geburtszulage	Zulageberechtigende Kinder
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere[1]		
Aargau	80	—	16	16/16	—	eheliche und Adoptivkinder
Appenzell AR	90	—	16	16/16	—	eheliche und Adoptivkinder
Appenzell AI	80/90[2]	—	16	18/25	—	alle
Basel-Land[5]	80	100	16	20/20	—	alle ausser Pflegekindern
Basel-Stadt	80	100	16	25/25	—	alle
Bern	90	—	16	18/25	—	eheliche und Adoptivkinder
Freiburg	90/105[2]	—	15	15/15	300	alle
Genf	51/60[3]	—	15	15/15	—	alle ausser Pflegekindern
Glarus	90	—	16	18/25	—	alle
Graubünden	90	—	16	16/16	—	alle
Jura	80/100[4]	—	15	15/15	—	eheliche und Adoptivkinder
Luzern	80	100	16	18/25	400	alle
Neuenburg	100	—	15	15/15	—	alle
Nidwalden	100/110[2]	—	16	18/25	—	alle
Obwalden	70/80[2]	—	16	25/25	—	alle
St. Gallen	80/115[2]	—	16	18/25	—	alle
Schaffhausen	80	120	16	18/25	500[6]	alle
Schwyz	80/90[2]	—	16	20/25	—	alle
Solothurn	95/120[2]	—	16	18/25	500[7]	alle
Tessin	130	—	16	20/20	—	alle
Thurgau	75	—	16	18/25	—	alle
Uri	75	—	16	20/25	200	alle
Waadt	80	—	16	16/16	—	eheliche und Adoptivkinder
Wallis	120/168[2]	168/216[2]	16	20/25	600	alle
Zug	100/150[2]	—	16	20/25	—	alle
Zürich	70	—	16	16/16	—	alle

[1] Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
[2] Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
[3] Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.
[4] Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
[5] Die Grenzgänger sind den Arbeitnehmern, die mit ihrer Familie in der Schweiz leben, gleichgestellt.
[6] Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 28000 Franken nicht erreicht.
[7] Ab dem 3. Kind.

2. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Selbständige nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Die Einkommensgrenzen wurden in den Kantonen Appenzell AI, St. Gallen und Zug heraufgesetzt.

Beträge in Franken

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Geburtszulage	Einkommensgrenze	
	Ansatz je Kind und Monat			Grundbetrag	Kinderzuschlag
Appenzell AI	80/90[2]	—	—	22000[1]	—
Luzern	80	100	—	22000	3000
Schaffhausen	80	120	500	28000	—
Schwyz	80/90[2]	—	300	42000	3000
St. Gallen	80/115[2]	—	—	50000	—
Uri	75	—	200	34000	3000
Zug	100/150[2]	—	—	34000	2500

[1] Bei einem Einkommen unter 22000 Franken ist jedes Kind, bei einem Einkommen zwischen 22000 und 34000 Franken sind das zweite und die folgenden Kinder und bei über 34000 Franken Einkommen das dritte und die folgenden Kinder zulageberechtigt.

[2] Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

3. Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäss FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 60 Franken für die ersten beiden Kinder und von 70 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, von 70 Franken für die ersten beiden Kinder und von 80 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet.

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 22000 Franken zuzüglich 3000 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht übersteigt.

Die Tabellen geben Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulagenregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich somit *zusätzlich* zu den bundesrechtlichen Ansätzen nach FLG.

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Monatliche Beträge in Franken

	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer					
	Kinderzulage[1]		Ausbildungszulage[1]		Geburts-zulage	Haushaltungs-zulage
	Talgebiet	Berggebiet	Talgebiet	Berggebiet		
Bund	60/70	70/80	—	—	—	100
Bern	—	—	—	—	—	15
Freiburg	85/100	85/100	140/155	140/155	300	—
Genf[2]	85/100[2]	—	180	—	660	—
Jura	—	—	—	—	—	15
Neuenburg	40/30	30/20	60/50	50/40	400	—
Schaffhausen	—	—	—	—	500	—
St. Gallen	20/45	10/35	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	600	—
Wallis[3]	—	—	—	—	—	—

	Selbständige Landwirte									
	Kinderzulage[1]				Ausbildungszulage[1]				Geburtszulage	Haushaltungszulage
	Talgebiet		Berggebiet		Talgebiet		Berggebiet			
	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG		
Bund	60/70	—	70/80	—	—	—	—	—	—	—
Bern	9/9	—	—	—	—	—	—	—	—	15[4]
Genf[2]	85/100[2]	85/100[2]	—	—	180	180	—	—	660	—
Jura	9/9	—	—	—	—	—	—	—	—	15[4]
Neuenburg	40/30	100	30/20	100	60/50	120	50/40	120	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—
Solothurn	—	60/70	—	70/80	—	—	—	—	500[5]	—
St. Gallen	20/45	80/115[6]	10/35	80/115[6]	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	5/5	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	25/25	25/25	25/25	25/25	25/25[7]	25/25[7]	25/25[7]	25/25[7]	200	10/20[8]
Wallis	60/108	60/108	60/108	60/108	108/156	108/156	108/156	108/156	600	—

[1] Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
[2] Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung. Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.
[3] Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bundesrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.
[4] Nur an Landwirte im Berggebiet.
[5] Ab dem 3. Kind.
[6] Sofern das steuerbare Einkommen 50000 Franken nicht übersteigt.
[7] Für in landwirtschaftlicher Ausbildung stehende Kinder wird eine zusätzliche Zulage von 25 Franken gewährt.
[8] Der erste Ansatz gilt für Alleinstehende, der zweite für Verheiratete.

LITERATUR

Eingliederung behinderter Kinder in Pflegefamilien von *Rainer Masur, Johannes A. Tiesler, Wittich Schiel,* Ernst Reinhardt Verlag, München, 1982, DM 23.80. Das soziale, klinisch-psychologische Konzept.

«Nach vorherrschender öffentlicher und gesetzgeberischer Meinung sollen Kinder, die von einer Behinderung bedroht oder behindert sind, nicht von Pflegeeltern erzogen werden können, da diese angeblich nicht die ‹angemessenen Hilfen›, welche die modernen, gut ausgerüsteten Heime zu bieten haben, leisten können.» Die Autoren, ein Sozialarbeiter, ein Psychologe und ein Arzt, Mitarbeiter des Kinderzentrums München, bestreiten nicht, dass sich «die Heimkinder in dieser gesellschaftsfernen Situation scheinbar wohlfühlen». Sie bedauern aber, dass das jahrhundertelange Selbstverständnis, mit dem Behinderte in ihrer Sippe, Familie und Gesellschaft als eingereihte Mitglieder lebten, in unserer Zeit keine Rückbesinnung durch aktives Handeln in grösserem, amtlichem und modellhaftem Rahmen erlebt hat. Ihr vorliegendes Konzept, das mit Akribie den Weg zu einer erfolgreichen Fremdplazierung behinderter Kinder aufzeigt, könnte diesem Rahmen seine Prägung geben.

Grosser Wert wird auf gewissenhafte medizinische und psychologische Abklärung der betreffenden Kinder gelegt; auch sollen deren soziale Umfelder erforscht und ihr Verhalten beobachtet werden. Dabei vergisst das Autorenteam nicht, vor voreiligen Schubladisierungen zu warnen und auf mögliche Fehler der Untersuchenden hinzuweisen.

Die für die Untersuchung behinderter Kinder verwertbaren Tests werden im einzelnen aufgeführt, entsprechende Therapieformen